SATZUNG

des Lettischen Vereins in Hamburg e.V

in der Fassung vom 1. Oktober 2023

§ 1 - NAME UND SITZ

1.1 Der Verein führt den Namen Lettischer Verein in Hamburg e. V., in lettischer Sprache: "Latviešu biedrība Hamburgā".

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist unter Nr. VR 4829 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

1.4 Der Verein kann sich Dachverbänden anschließen.

§ 2 - ZWECK DES VEREINS

2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung lettischer Kultur, die Förderung der Bildung und Erziehung in lettischer Sprache, die Förderung einer europäischen Gesinnung, die Förderung von Gemeinsinn sowie die Unterstützung und Beratung von Landsleuten im Großraum Hamburg, die Förderung des kulturellen und sozialen Zusammenlebens, die Unterstützung der Integration der in Hamburg und Umgebung lebenden Letten, die Förderung der Völkerverständigung.

2.2 Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aktivitäten:

a) die Pflege der traditionellen lettischen Kultur, Sitten und Bräuche sowie Sprache in Wort und Schrift,

b) die Planung und Durchführung vielfältiger kultureller Aktivitäten und Veranstaltungen wie Konzerte, Theatervorstellungen, Vorträge, Infoabende, Filmvorführungen, Lesungen, Ausstellungen etc. zur Vermittlung und Erhaltung kultureller und historischer Traditionen,

c) die Realisierung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Bildungsbereich wie z.B. Sprachkurse, Seminare, Workshops etc. für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien,

d) die Beteiligung am kulturellen Leben der Stadt Hamburg durch Teilhabe an öffentlichen Veranstaltungen und Realisierung von Kooperationsprojekten sowie die Zusammenarbeit zwischen Letten und Bürgern unterschiedlicher Herkunft und Generationen bundesweit.

§ 3 - GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINS

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

3.4 Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - MITGLIEDSCHAFT, ERWERB, BEENDIGUNG

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

4.2 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

4.3 Gegen einen ablehnenden Aufnahmebescheid des Vorstandes, kann der Antragsteller Beschwerde bei der nächsten Mitgliedervollversammlung erheben. Diese entscheidet dann über die Beschwerde.

4.4 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

4.5 Die Mitgliedschaft endet:
a) mit dem Tod des Mitglieds,
b) durch Austritt,
c) durch Ausschluss aus dem Verein,
d) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

4.6 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Eine Erklärung per E-Mail ist möglich.

4.7 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt. So kann es vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, oder
b) es grob gegen die Satzung oder die Ziele des Vereins verstößt, oder
c) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt.

4.8 Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss binnen eines Monats beim Verein schriftlich Einspruch einlegen. Der Vorstand kann dem Einspruch einstimmig stattgeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Wird der Berufung stattgegeben, gilt der Vorstandsbeschluss als nicht erlassen.

§ 5 - RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

5.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

5.2 Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

5.3 Alle Mitglieder haben das Recht, an den Tätigkeiten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

5.4 Alle Mitglieder sind angehalten, die Interessen des Vereins zu fördern.

§ 6 - ORGANE DES VEREINS

6.1 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

6.2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

6.3 Die Mitgliederversammlung ist berechtigt weitere Organe zu berufen.

§ 7 - VORSTAND

7.1 Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

7.2 Der Vorstand im Sinne des §26, BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Diese sind je alleine berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

7.3 Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.

7.4 Wahl des Vorstands:

a) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim und in Form einer Gesamtabstimmung über alle Bewerber. Ausgenommen, der Vorstand stellt sich geschlossen der Wiederwahl, und die Mitgliederversammlung es einstimmig per Akklamation befürwortet. Gewählt sind diejenigen Bewerber~~,~~ im Sinne des § 7.1 dieser Satzung, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Platz auf der Wahlliste. Die nächsten zwei, nach Anzahl der erhaltenen Stimmen platzierten, Bewerber bleiben als Kandidaten zum Amt im Vorstand vorgemerkt. An die Stelle eines ausgetretenen Vorstandsmitgliedes tritt der Kandidat mit den meisten erhaltenen Stimmen.

b) Das Vorstandsmitglied, welches von der Mitgliederversammlung mit den meisten Stimmen gewählt ist, ruft binnen drei Tagen nach der Wahl den neuen Vorstand zur Sitzung zusammen, und leitet sie bis die Ämter des neuen Vorstands einvernehmlich bestimmt sind.

7.5 Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Eine Wiederwahl ist möglich.

7.6 Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist im Innenverhältnis auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.

§ 8 - ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES

8.1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist vor allem für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
d) Aufstellung eines Tätigkeits- und Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
e) Abschluss und Kündigung von Verträgen,
f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
g) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen,
h) Öffentlichkeitsarbeit.

8.2 Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt im Allgemeinen ehrenamtlich. Auslagen, die im Vereinsinteresse geleistet werden, sind zu erstatten.

8.3 Der Vorstand kann für Tätigkeiten, die der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben dienen, eine Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder als Zahlung einer Aufwandsentschädigung an sowohl Vereins- und Organämter als auch Mitglieder und Nicht-Mitglieder leisten. Hierfür bedarf es eines Beschlusses des Vorstands. Die gezahlte Tätigkeitsvergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann auch Mitglied des Vereins sein oder ein Organamt innehaben.

§ 9 - VORSTANDSSITZUNGEN

9.1 Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens zweimal pro Jahr.

9.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich (auch per E-mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

9.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Sitzung leitet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

9.4 Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, fernmündlich oder unter Nutzung anderer (elektronischer) Kommunikationsmittel (bspw. per E-Mail oder Online) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§ 10 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG

10.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, solange sie keine andere Versammlungsleitung wählt.

10.2 An der Mitgliederversammlung dürfen alle Mitglieder teilnehmen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

10.3 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung neu zu erstellen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

§ 11 - ZUSTÄNDIGKEITEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

11.1 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Tätigkeits- und Haushaltsplanung, Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands,

b) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit,

c) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Revisionskommission.

d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,

e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

§ 12 – EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

12.1 Die Mitgliederversammlung tagt so oft, wie es erforderlich ist, mindestens einmal in zwei Jahren.

12.2 Sie wird vom Vorstand mit einer Mindestfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform (z.B. E-Mail) einberufen.

12.3 Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied angegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse zugestellt wurde.

12.4 Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, virtuell (z.B. über ein Videokonferenz System) oder fernmündlich durchgeführt und Beschlüsse gefasst werden. Darüber hinaus kann nicht anwesenden Mitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, virtuell an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen. Die weiteren Einzelheiten zur Durchführung werden vom Vorstand unter Berücksichtigung der Belange der Mitglieder festgelegt.

§ 13 - BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

13.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

13.2 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

13.3 Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.

13.4 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. In der Einladung ist auf diesen Punkt der Tagesordnung ausdrücklich hinzuweisen.

13.5 Über den Ablauf und über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 – AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

14.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, und 13 entsprechend.

§ 15 - REVISIONSKOMMISSION

15.1 Zur Prüfung der Tätigkeit des Vorstandes, und Prüfung der Vereinskasse und Belege wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre eine Revisionskommission gewählt. Sie besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Für den Wahlablauf gilt § 7.4 a) und § 7.5 entsprechend.

§ 16 – KOMMUNIKATION

Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugestellt, wenn sie an die dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift des jeweiligen Mitgliedes abgesendet wurden.

§ 17 - AUFLÖSUNG DES VEREINS

17.1 Außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen kann die Auflösung des Vereins nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13.4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

17.2 Im Falle, dass es zu keinem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Verwertung des verbleibenden Vermögens kommt, oder bei Wegfall steuerbegünstiger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Lettischen Verein in Riga (in lettischer Sprache: "Rīgas Latviešu biedrība"), in Riga, Lettland, gegründet 1864, zweckgebunden für die Förderung des dortigen Kulturwesens.

Beschlossen in Hamburg, am 01.10.2023.